



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Januar 2010

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresbeginn möchte ich Sie zusammen mit meinen Partnerkolleginnen und -kollegen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AWT Horwath sehr herzlich grüßen. Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und allen Ihren Kolleginnen und Kollegen ein persönlich und beruflich gutes und erfolgreiches Jahr 2010.

Das Jahr 2009 war von großen wirtschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen geprägt. Die deutsche Wirtschaftsleistung schrumpfte um ca. 5 %. Die Prognosen der Experten waren unterjährig von einem noch größeren Einbruch ausgegangen. Es war also kein leichtes Jahr. Viele Unternehmer und Unternehmen haben sich aber zwischenzeitlich auf die veränderte Situation einstellen können.

Für das Jahr 2010 sehen die Prognosen erfreulicherweise besser aus. Die führenden Wirtschaftsinstitute gehen von einem Wachstum zwischen 1,5 und 2 % aus. Die fünf Wirtschaftsweisen er-

warten ein Wachstum von 1,6 %. Das sind positive Signale.

In der öffentlichen Diskussion sind Begriffe wie Langfristigkeit, Nachhaltigkeit, Verlässlichkeit, Glaubwürdigkeit, Kontinuität und Qualität wieder in den Vordergrund gerückt. Diese Begriffe sind für unser Haus schon immer Verpflichtung. Sie sind Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie und unseres persönlichen Handelns.

Mit Ihnen, unseren Mandanten und Geschäftspartnern, verbindet uns eine vertrauensvolle jahrelange, teilweise jahrzehntelange Zusammenarbeit. Diese vertrauensvolle Zusammenarbeit werden wir auch in Zukunft mit Ihnen pflegen und Sie auch künftig als verlässlicher Partner persönlich unterstützen. Wir freuen uns darauf. Auf ein gutes und erfolgreiches Jahr 2010!

Mit den besten Grüßen
Ihr
Claus Peter Scheucher

Mandantenveranstaltungen

Als besonderen Service für unsere Mandanten bieten wir Ende Januar und Anfang Februar zwei kostenlose Mandantenveranstaltungen an (siehe Rubrik "Veranstaltungen").

In der Veranstaltung "**Umsatzsteuer aktuell für die Praxis**" bieten wir Ihnen einen kompakten und praxisnahen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen des Jahres 2009 sowie die Neuerungen zum 01.01.2010 an. In der Veranstaltung "**Gemeinnützigkeitsrecht 2010: Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungshinweise - Empfehlungen für die Praxis mit Dis-**

kussion" werden die aktuellen Entwicklungen des Gemeinnützigkeitsrechts und des Gemeinnützigkeitssteuerrechts besprochen.

Selbstverständlich haben Sie während den Veranstaltungen Gelegenheit zu einem ersten Erfahrungsaustausch über die neue Rechtslage und können Fragen aus Ihrer täglichen Praxis stellen.

Beide Veranstaltungen schließen mit einem kleinen Imbiss, bei dem darüber hinaus die Gelegenheit besteht, sich mit den Referenten und anwesenden Gästen weiter auszutauschen. ■

Veranstaltungen

- 28.01.2010, 17:00-19:00 Uhr
Umsatzsteuer aktuell für die Praxis
AWT Horwath, München
- 08.02.2010, 14:30-17:30 Uhr
Gemeinnützigkeitssteuerrecht 2010: Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungshinweise - Empfehlungen für die Praxis mit Diskussion
AWT Horwath, München

Inhalt

Veröffentlichung: Unternehmensbewertung in Deutschland

Neue Senior Associated Partnerin

Erweiterung des Konsolidierungskreises durch das BilMoG

Know how by AWT Horwath – Impuls – Dialog – Erfolg!

Referentenentwurf steuerliche EU-Vorgaben

Erbschaftsteuerrecht

Baukostenzuschuss

Neues Erbrecht

Aktuelle Rechtsprechung zur Renten- und Lebensversicherung

Protokollpflichten für Anlageberater

Patientenverfügungsgesetz



Claus Peter
Scheucher



AWT HORWATH NEWS

■ Veröffentlichung: Unternehmensbewertung in Deutschland

Unser Mitarbeiter Dipl.-Kfm. Thomas Barth hat zusammen mit Prof. Dr. Klaus Henselmann eine Monographie zur Bewertungspraxis von Unternehmen verfasst. Hierbei handelt es sich um eine empirische Erhebung, die den Stand und die Entwicklung der Unternehmensbewertung in Deutschland verdeutlicht. Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme der in der Praxis angewandten Verfahren. Insbesondere wird dabei auch auf den Unternehmensbewertungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S1 eingegangen. Anschließend wird geprüft, ob die eingesetzten Bewertungsmethoden vom Bewertungsanlass, von Besonderheiten des Bewertungsobjekts oder von der Branche des bewertenden Unternehmens abhängen.

Weitere detaillierte Analysen widmen sich den beiden wichtigsten Bewertungsphilosophien (Ertragswert- bzw. DCF-Verfahren, marktorientierte Multiplikatorverfahren). Aufgrund der empirischen Befunde zur Bewertungspraxis handelt es sich um ein Buch aus der Praxis für die Praxis, das sich vor allem auch durch das Aufgreifen der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Unternehmensbewertung auszeichnet.

Das Buch von Klaus Henselmann/Thomas Barth mit dem Titel: "Unternehmensbewertung in Deutschland - Empirie zur Bewertungspraxis" ist im Buchhandel unter der ISBN 978-3839102244 zum Preis von 69,- € erhältlich. ■



■ Neue Senior Associated Partnerin

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass unsere Kollegin, Frau StB Dipl.-Kffr. Dipl.-Finanzwirtin (FH) Dr.

Susanne Scharpf ab dem 01.01.2010 in den Kreis der Senior Associated Partner aufgenommen wurde. Wir gra-

tulieren Frau Dr. Scharpf und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg. ■



Dr. Susanne Scharpf

RECHNUNGSLEGUNG

■ Erweiterung des Konsolidierungskreises durch das BilMoG

Nachdem nicht zuletzt wegen der Auslagerung erheblicher Geschäftstätigkeiten die Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften intensiv diskutiert wurde, hat der Gesetzgeber eine Änderung des Konsolidierungskonzeptes vorgenommen.

Ein Tochterunternehmen ist künftig nach § 290 Abs. 1 HGB sowie § 11 Abs. 1 PublG zu konsolidieren, wenn ein Mutterunternehmen auf dieses Tochterunternehmen mittel- oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Eine rechtliche Beteiligung am Tochterunternehmen ist keine zwingende Voraussetzung. Auch die im Mittelstand weit verbreitete steuerliche Betriebsaufspaltung mit Ihrer engen sachlichen und personellen Verflechtung zwischen den Unternehmen kann deshalb zu einem Mutter-Tochterverhältnis führen.

Ziel des Gesetzgebers war die Angleichung an die Regelungen von IAS 27 und SIC 12, um im weitest möglichen Umfang auch Zweckgesellschaften in

den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Zweckgesellschaften sind Unternehmen, die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen.

Das Kriterium des eng begrenzten, genau definierten Ziels korrespondiert mit SIC 12.10(a). Dabei sind die Anforderungen nicht hoch zu setzen. So kann das Ziel z.B. im Halten eines oder mehrerer Leasingobjekte liegen. Entscheidend ist vielmehr die Beschränkung auf eine bestimmte Funktion. Diese wird dann vielfach, aber nicht notwendigerweise mit einem sog. Autopiloten verbunden. Darunter zu verstehen ist eine Festlegung der Geschäftspolitik durch Vertrag oder auf anderem Weg und zumindest der Blockademöglichkeit von Änderungen durch den Initiator.

Ob eine Zweckgesellschaft ein konsolidierungspflichtiges Tochterunternehmen ist, hängt dem Gesetz zufolge entscheidend davon ab, ob das Mutterunternehmen die Mehrheit der

Chancen und Risiken aus der Tätigkeit des Unternehmens trägt. Denn in diesem Fall besteht die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung, dass dann eine Beherrschungsmöglichkeit vorliegt. Auch wenn die Gesetzesformulierung auf Chancen und Risiken abstellt, sind doch die Risiken das vorrangige Entscheidungskriterium.

Chancen können für das Mutterunternehmen durch Gewinnansprüche und Anteile am Liquidationserfolg bestehen. Über Kapitalzuflüsse von der Zweckgesellschaft hinaus können Chancen z.B. auch in Kostenreduktionen beim Mutterunternehmen, wie einer günstigeren Refinanzierung, liegen. Die Verwertungsmöglichkeit von Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Zweckgesellschaft durch das Mutterunternehmen kann ebenfalls Chancen begründen.

Die Risiken beziehen sich insbesondere auf die Verwertung des Vermögens der Zweckgesellschaft. Entscheidend ist hier, dass das Mutterunternehmen die



RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

Risiken faktisch vergleichbar einem Mehrheitsgesellschafter trägt. Risikotragung erfolgt bei typischen Konstellationen von Zweckgesellschaften ohne oder mit nur geringer Kapitalbeteiligung auf indirektem Weg, z.B. über Garantien für den Kapitaleinsatz der formalen Eigenkapitalgeber, über Refinanzierungszusagen/Liquiditäts-

ausstattungsversprechen bzw. über die Vergabe von Darlehen mit wesentlichem Risikotransfer.

Ob ein konsolidierungspflichtiges Tochterunternehmen vorliegt, ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen im Einzelfall zu prüfen.

Durch den Einbezug von Zweckgesellschaften kommt es somit zu einer Er-

weiterung des Konsolidierungskreises. Im Rahmen des BilMoG wurden auch die zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie eines Konzernlageberichtes maßgebenden Größenmerkmale Umsatzerlöse und Bilanzsumme in § 293 HGB um ca. 20 % (Bruttomethode bzw. Nettomethode) angehoben. ■

■ Know how by AWT Horwath – Impuls – Dialog – Erfolg!

Im Rahmen unserer neuen Veranstaltungsreihe unter dem Motto "Know how by AWT Horwath – Impuls – Dialog – Erfolg!" haben wir Ihnen bereits in 2009 Informationen und Hinweise zu den Neuerungen der Bilanzrechtsmodernisierung (kurz: BilMoG) gegeben. In Zeiten immer schnellerer und umfassenderer Veränderungen sehen wir es als unsere Pflicht an, Ihnen Impulse und Anregungen, aber auch konkrete Unterstützung bei der Anpassung an diese Veränderungen, zu liefern. Beginnend mit der Januarausgabe unseres Newsletter 2010 stellen wir Ihnen in den nächsten Monaten praxisrelevante Einzelthemen im Kontext mit dem BilMoG vor.

Starten wollen wir mit einem Hinweis auf einige Aspekte der Übergangsregelungen:

Art. 66 EGHGB sieht für die erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften verschiedene Zeitpunkte vor, von denen wir einige herausheben wollen:

- Änderungen bei Anhang, Lagebericht und Abschlussprüfung, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien resultieren, sind erstmals auf Abschlüsse für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. (Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere Seminarunterlagen "Praxisrelevante Schwerpunkte im Einzelabschluss nach BilMoG").

- Die Vorschriften zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses gem. §§ 324, 340k Abs. 5, 341 Abs. 4 HGB sind erstmals ab dem 01.01.2010 anzuwenden.
- Die übrigen neuen HGB-Vorschriften sind erstmals für das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Wer meint, dass er die Beschäftigung mit dem Thema "BilMoG" bis zum Ende 2010 verschieben kann, sollte aber beachten, dass zum 01.01.2010 eine BilMoG-Eröffnungsbilanz zu erstellen ist.

Ferner wirkt sich der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit bereits seit dem 29.05.2009 im Abschluss zum 31.12.2009 (bei Geschäftsjahresende 31.12.2009) ggf. aus (die Neufassung des § 5 Abs. 1 EStG gilt bereits mit dem Inkrafttreten des BilMoG, so dass ab dem 29.05.2009 die umgekehrte Maßgeblichkeit i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG a.F. entfällt). Zum besseren Verständnis: Die umgekehrte Maßgeblichkeit hat in der Vergangenheit die Notwendigkeit ergeben, steuerliche Wertansätze auch in der Handelsbilanz zu übernehmen, damit diese Wertansätze auch tatsächlich in der Steuerbilanz Gültigkeit hatten.

Die Vorschriften des BilMoG sind nicht nur auf Vermögensgegenstände und Schulden anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 zugehen, sondern auch

auf alle zu Beginn dieses Geschäftsjahres vorhandene Posten (Altfälle), wenn nicht Art. 66 Abs. 3 oder 7 EGHGB etwas anderes bestimmt.

Ergeben sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften Umbewertungsdifferenzen, sind diese grundsätzlich erfolgswirksam zu erfassen. Eine erfolgsneutrale Behandlung ist zulässig oder ggf. geboten, soweit Übergangsregelungen des EGHGB dieses ausdrücklich regeln.

Es ist also bereits im Rahmen des aktuellen Jahresabschlusses zum 31.12.2009 zu beurteilen, ob Beibehaltungswahlrechte ausgeübt werden sollen oder nicht.

Ferner ist zur Ermittlung der Aufwendungen und Erträge, die durch den Übergang auf BilMoG entstehen, eine Gegenüberstellung der bisherigen Wertansätze zum 31.12.2009 mit den neuen Wertansätzen zum 01.01.2010 (nach BilMoG) vorzunehmen. Diese Aufwendungen und Erträge werden das Jahresergebnis 2010 beeinflussen! Es empfiehlt sich daher dringend, frühzeitig mit Aufstellung der BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 solche Aspekte zu berücksichtigen.

Insbesondere die Ergebnisauswirkungen auf das Geschäftsjahr sind unter bilanzpolitischen Aspekten in der Businessplanung 2010 zu berücksichtigen. Wir geben Ihnen Impulse und stehen Ihnen im Dialog zur Unterstützung Ihres Erfolges bei! ■

STEUERRECHT

■ Referentenentwurf steuerliche EU-Vorgaben

Am 17.11.2009 wurde ein Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen" vorgelegt. Hierbei sind Änderungen des Umsatzsteuer- und Einkommensteuer-

rechts geplant.

Bei der Umsatzsteuer sollen neue Meldepflichten für Unternehmen eingeführt werden. So sollen ab dem 01.07.2010 die zusammenfassenden Meldungen nicht mehr vierteljährlich

sondern dann monatlich erfolgen. Dadurch soll eine bessere Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs erreicht werden. Das Einkommensteuerrecht sieht bislang für alle in Deutschland belegenen Wohngebäude, die vor dem



STEUERRECHT - Fortsetzung

01.01.2006 erworben wurden oder für die ein Bauantrag vor diesem Datum gestellt wurde, die Möglichkeit vor, eine degressive Abschreibung vorzunehmen. Ab dem 01.01.2010 gilt diese Abschreibungsregelung auch für alle in einem EU/EWR-Staat belegenen Immobilien. Sollten für die vergangenen Jahre die Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sein, kann diese

Regelung auf Antrag auch für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume geltend gemacht werden.

Weiterhin sollen auch Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke als Sonderausgaben abziehbar sein, wenn die Zahlung an juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. an gemeinnützige Organisationen in einem EU/EWR-Staat er-

folgt. Dies war bislang nur aufgrund der Rechtsprechung des EuGH, nicht jedoch aufgrund des Gesetzestexts möglich. Eine Anerkennung der Sonderausgaben ist allerdings, wie auch bisher, nur möglich, wenn vom jeweiligen EU/EWR-Staat Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet wird. ■

■ Erbschaftsteuerrecht

Derzeit ist beim Bundesfinanzhof (BFH) (Az.: II B 168/09) ein Verfahren anhängig, in dem die Reform des Erbschaftsteuerrechts auf dem Prüfstand steht. Mit dieser Reform wurde das Erbschaftsteuergesetz zum 01.01.2009 umfassend geändert. Mit der Klage soll insbesondere die erbschaftsteuerliche Benachteiligung von Geschwistern aufge-

hoben werden. Mittlerweile hat der Gesetzgeber reagiert. So wurde im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes auch das Erbschaftsteuergesetz geändert (vgl. Newsletter November 2009 – Editorial). Insbesondere sollen durch diese Neureglungen die Geschwister entlastet werden.

Die erbschaftsteuerlichen Änderungen

gelten für Erwerbe nach dem 31.12.2009. Somit wurde der beim BFH anhängigen Klage nicht der Gegenstand entzogen. Es bleibt also abzuwarten, welche steuerlichen Folgen für Erwerbe zwischen dem 31.12.2008 und dem 31.12.2009 tatsächlich anfallen. Mit einer Entscheidung wird noch in diesem Jahr gerechnet. ■

■ Baukostenzuschuss

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat durch Urteil vom 14.07.2009 (Az.: IX R 7/08) entschieden, dass Baukostenzuschüsse, die auf Art. 52 PflegeVG beruhen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern. Hierin sieht der BFH keinen Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung zum Dritten Förderweg. Bei einer Förderung von Mietwohnraum hatte der BFH (Urteil vom 14.10.2003, Az.:

IX R 60/02) entschieden, dass diese Mittel als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu behandeln seien. Da Baukostenzuschüsse nach Art. 52 PflegeVG allerdings nicht das Überlassen des Gebrauchs oder die Nutzung des Grundstücks entgelten sollen, sondern weitere Zwecke verfolgen, könne diese Rechtsprechung hierauf nicht übertragen werden. So soll mit Art. 52

PflegeVG unter anderem eine Strukturförderung und eine Begünstigung der Träger der Sozialhilfe stattfinden.

Insgesamt dürfte die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 52 PflegeVG für die Steuerpflichtigen positiv ausfallen. Zwar mindern Sie die zukünftigen Abschreibungsbeträge, dafür muss die Förderung auch nicht als Mieteinnahme versteuert werden. ■

■ Rechtsprechungsänderung zu gemischt veranlassenen Aufwendungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in der Vergangenheit in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass § 12 Nr. 1 EStG bei gemischt veranlassenen Aufwendungen ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot zu entnehmen sei. Weite Teile der Literatur haben seit langem gegen dieses Aufteilungsverbot eingewandt, dass eine solche Auslegung nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes zu vereinbaren sei. Die Grundsätze dieses Verbots wurden jedoch immer häufiger durch den BFH zugunsten der Steuerpflichtigen durchbrochen. Teilweise widersprachen sich auch die einzelnen Senate des BFH. Es entstand im Laufe der Jahre eine kaum mehr zu überblickende und in sich widersprüchliche Rechtsprechung zu den gemischten Auf-

wendungen.

Nunmehr hat der Große Senat (Beschluss vom 21.09.2009, AZ.: GrS 1/06) seine langjährige Rechtsprechung zum allgemeinen Aufteilungs- und Abzugsverbot aufgegeben. Die Richter haben sich hierbei der Argumentation in der Literatur angeschlossen und ebenfalls mit dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung argumentiert. Für gemischt veranlassene Aufwendungen besteht somit kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot mehr. Beachtenswert ist an dieser Entscheidung vor allem, dass der BFH nun auch eine griffweise Schätzung der Anteile der privaten und der beruflichen Mitveranlassung zulässt, wenn eine exakte Quantifizierung Schwierigkeiten bereitet. Der BFH hatte in der

Vergangenheit bei gemischt veranlassenen Ausgaben eine Aufteilung im Grundsatz nur zugelassen, wenn sich diese mit Hilfe eines objektiven Maßstabs aufteilen ließ. Lag die private Mitveranlassung bei unter 10%, wurden die Aufwendungen vollständig zum Abzug zugelassen.

Ausgenommen von dieser Rechtsprechungsänderung sollen jedoch weiterhin solche für die Lebensführung unverzichtbaren Aufwendungen sein, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten werden oder bereits im Rahmen von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen abziehbar sind. Typische Beispiele für solche Aufwendungen sind Aufwendungen für bürgerliche



STEUERRECHT - Fortsetzung

Kleidung oder für eine Brille. Da diese Rechtsprechungsänderung zur Auslegung eines bestehenden Gesetzes erging, sind deren Grundsätze

auch für die Vergangenheit anzuwenden. Wir raten daher, bei allen noch nicht bestandskräftigen Bescheiden zu überprüfen beziehungsweise überprü-

fen zu lassen, ob gemischt veranlasste Aufwendungen zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden. ■

ZIVILRECHT

■ Neues Erbrecht

Zum 01.01.2010 ist das Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts in Kraft getreten. Insbesondere soll durch diese Reform den geänderten Wertvorstellungen der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Unter anderem wurden die Stundungsgründe für Erben hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche maßvoll erweitert. Nach alter Rechtslage konnte ein Erbe, der zum Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten zählt, unter gewissen Umständen eine Stundung der Ausbezahlung eines Pflichtteils verlangen. Nun besteht diese Stundungsmöglichkeit für alle Erben und dies bereits im Fall einer "unbilligen Härte". Weiterhin wurde eine Abschmelzung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs eingeführt. Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch kann immer dann entstehen, wenn der Erblasser durch Schenkungen sein Vermögen derart mindert, dass dadurch nach dem Erbfall auch der Pflichtteilsanspruch geringer ausfällt. Dies gilt für alle Schenkungen, die 10 Jahre vor dem Erbfall stattgefunden haben. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Erben oder

Beschenkten, wodurch dieser wirtschaftlich so gestellt wird, also ob die beeinträchtigende Schenkung nicht stattgefunden hätte. Neu ist nun, dass der Pflichtteilsergänzungsanspruch anteilig gekürzt wird, je nachdem wie lange die Schenkung zurückliegt. Für jedes abgelaufene Jahr verringert sich der Anspruch um 1/10. Wurde die Schenkung also 2 Jahre vor dem Erbfall vorgenommen, würde der Pflichtteilsergänzungsanspruch nur noch 80% betragen. Somit werden Schenkungen unter dem Gesichtspunkt der Pflichtteilsvermeidung zunehmend attraktiv. Eine gewisse Rechtsvereinheitlichung wurde dadurch geschaffen, dass nun auch in weiten Teilen des Erbrechts die 3-jährige Verjährungsfrist anstelle der bisherigen 30-jährigen erbrechtlichen Sonderverjährung gilt.

Eine weitere Vereinheitlichung ergab sich bei den Pflichtteilserziehungsgründen, die nun einheitlich für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gelten. Eine Pflichtteilserziehung ist nun auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte nach dem Leben von Personen trachtet, die dem Erblasser nahe

stehen oder diesen Personen gegenüber eine schwere Straftat verübt. Der Pflichtteilserziehungsgrund des "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels" wurde durch den Entziehungsgrund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung ersetzt, wobei es dem Erblasser unzumutbar sein muss, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

Schließlich können Pflegeleistungen, die gegenüber dem Erblasser unentgeltlich erbracht wurden, nunmehr leichter ausgeglichen werden. Ein Verzicht des Pflegenden auf ein eigenes berufliches Einkommen wird nicht mehr gefordert.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Reform des Erb- und Verjährungsrechts Platz für neue Gestaltungsmöglichkeiten mit sich bringt, wodurch es nötig sein kann, dass bestehende Verfügungen (Testamente, Erbverträge) nochmals überprüft werden, ob zum einen die gewünschten Ziele auch nach der neuen Rechtslage noch erreicht werden können oder neue Gestaltungen den eigenen Zielen besser gerecht werden. ■

■ Aktuelle Rechtsprechung zur Renten- und Lebensversicherung

Derzeit wird vielerorts auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen hingewiesen. Demnach hätte der BGH entschieden, dass in solchen Versicherungsverträgen ein Effektivzinssatz angegeben werden muss, wenn die Versicherung Zuschläge zu den Prämienzahlungen für monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Zahlungsweise verlangt. Wenn eine solche Angabe des Effektivzinssatzes fehlt, sei nur der gesetzliche Zinssatz von 4% fällig. Bei den üblichen Versicherungsklauseln werde hingegen ein deutlich höherer Zinssatz verlangt. So entspreche bei-

spielsweise ein Zuschlag von 5% bei monatlicher Zahlungsweise, einem Effektivzins von über 11%.

Entgegen einiger Hinweise aus den Medien möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der BGH nicht in der Sache entschieden hat. Vielmehr handelt es sich um ein sogenanntes Anerkenntnisurteil. Hierbei erkennt die Versicherung den Anspruch des Klägers an, wodurch der BGH gerade nicht in der Sache entscheiden konnte. Die Verpflichtung zur Angabe des Effektivzinssatzes entstammt vielmehr der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Bamberg vom 08.02.2006 (Az.: 2 O

764/04) welche zunächst vom OLG Bamberg mit Entscheidung vom 24.01.2007 (Az.: 3 U 35/06) aufgehoben wurde, bevor der Anspruch anerkannt worden ist.

Trotzdem ist es sinnvoll, die Versicherung aufzufordern, eine Neuberechnung durchzuführen, und eine Erstattung der in der Vergangenheit zuviel bezahlten Prämien zu verlangen. Zu Beweis Zwecken sollte diese Aufforderung durch Einschreibebrief mit Rückschein versandt werden. Allerdings raten wir entgegen einigen Ratschlägen aus den Medien dringend davon ab, die Prämienzahlung bis zur Neube-



RA/StB
Christiane
Anger, Senior
Associated
Partner



ZIVILRECHT - Fortsetzung

rechnung einzustellen oder Lastschriftaufträge zu widerrufen. Dieses "Druck-

mittel" der Zahlungseinstellung können unter Umständen dazu führen, dass

im Leistungsfall die Leistungspflicht der Versicherung wegfällt. ■

■ Protokollpflichten für Anlageberater

Seit dem 01.01.2010 bestehen verschärfte Protokollpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Demnach muss jeder Anlageberater bei der Beratung eines Privatkunden ein schriftliches Protokoll anfertigen und unterzeichnen. Diese Pflicht gilt nicht nur für Banken, sondern auch für alle Finanzdienstleister, die gewerbsmäßig oder in einem solchen Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Empfehlungen zu Wertpapieren abgeben. In einem solchen Protokoll sind folgende Aspekte aufzunehmen: Anlass der Beratung, die Dauer des Beratungsgesprächs, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, die der Beratung zugrunde gelegt wurden, besondere Anliegen oder Wünsche des Kunden, insbesondere auch hinsichtlich der Gewichtung der Anlage sowie der Gesprächsverlauf und die erteilten Empfehlungen des Beraters.

Das so angefertigte Protokoll muss 5 Jahre aufbewahrt werden. Dem Kun-

den ist unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung, jedenfalls aber vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss eine Ausfertigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen beziehungsweise zuzusenden.

Will der Kunde vor Zusendung des Protokolls einen Geschäftsabschluss tätigen, ist dies auf seinen ausdrücklichen Wunsch möglich. Allerdings muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder unvollständig ist, ausdrücklich das Recht zum Rücktritt innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls einräumen. Sowohl auf das Rücktrittsrecht als auch auf die Frist muss der Kunde hingewiesen werden.

Verstößt der Anlageberater gegen diese Protokollpflicht droht ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro. Weiterhin ist zu erwarten, dass im Falle einer behaupteten Falschberatung der Anlageberater die Protokolle zu seiner Entlastung

dem Gericht vorzulegen hat. Insofern ist damit zu rechnen, dass die Gerichte dem Berater die Beweislast dafür auferlegen, dass er nicht fehlerhaft beraten hat. Schlägt dieser Entlastungsbeweis fehl, kann es zu einer Verurteilung zu Schadensersatz kommen, nur weil die fehlerfreie Beratung nicht bewiesen werden kann. Für das Rücktrittsrecht ist diese Beweislastumkehr bereits gesetzlich normiert worden. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 15.01.2010.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member.
© 2010 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

■ Patientenverfügungsgesetz

Zum 01.09.2009 ist das sogenannte Patientenverfügungsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Zulässigkeit von Entscheidungen im Bereich medizinischer Maßnahmen geregelt. Unmittelbar bevorstehende medizinische Maßnahmen sind von den Neuregelungen nicht umfasst. Vielmehr betreffen diese Regelungen nur Maßnahmen in der Zukunft. Über diese zukünftigen Maßnahmen kann auf der Grundlage des Patientenverfügungsgesetzes eine wirksame vorausschauende schriftliche Willensbekundung abgegeben werden. Hat der Patient eine solche Willensbekundung abgegeben, ist der Arzt an diese Bekundung bei einer späteren Behandlung gebunden. Eine einmal abgegebene Verfügung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen. Insbesondere besteht bei einer deutschen Patientenverfügung (anders als in Österreich) keine

Wirksamkeitsdauer der Verfügung. Zu beachten ist allerdings, dass eine solche Patientenverfügung nur von Volljährigen errichtet werden kann.

Textbausteine für eine Patientenverfügung können kostenlos auf der Homepage des Bundesjustizministeriums (BMJ) heruntergeladen werden:

<http://www.bmj.bund.de> (=> Service => Publikationen => Patientenverfügung).

Nach Angaben des BMJ können diese Textbausteine auch nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes weiterverwendet werden. Erste Literaturmeinungen gehen hingegen davon aus, dass diese Textbausteine zu unbestimmt sind. Wir empfehlen daher, eine errichtete Patientenverfügung in regelmäßigen Zeitabständen an den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Medizintechnik anzupassen bzw. anpassen zu lassen. ■

AWT HORWATH NEWSLETTER - BEILAGE
Wichtige Termine, Beitragsgrenzen und Sachbezugswerte in 2010
Steuertermine und Schonfristen im Jahr 2010

Steuerart	Einkommensteuer Körperschaftsteuer Kirchensteuer der Veranlagten	Umsatzsteuer ³⁾ , Lohnsteuer Kirchenst. für Arbeitnehmer Anmeldung/Voranmeldung Zahlung			Gewerbesteuer Grundsteuer ¹⁾		
		Vorauszahlung	monatlich	quartalsweise	jährlich ²⁾	Vorauszahler	Halbjahres- zahler
Januar		11.1. (14.1.)	11.1. (14.1.)	11.1. (14.1.)			
Februar		10.2. (15.2.)			15.2. (18.2.)		
März	10.3. (15.3.)	10.3. (15.3.)					
April		12.4. (15.4.)	12.4. (15.4.)				
Mai		10.5. (14.5.)			17.5. (20.5.)	17.5. (20.5.)	
Juni	10.6. (14.6.)	10.6. (14.6.)					
Juli		12.7. (15.7.)	12.7. (15.7.)				
August		10.8. (13.8.)			16.8. (19.8.)		16.8. (19.8.)
September	10.9. (13.9.)	10.9. (13.9.)					
Oktober		11.10. (14.10.)	11.10. (14.10.)				
November		10.11. (15.11.)			15.11. (18.11.)	15.11. (18.11.)	
Dezember	10.12. (13.12.)	10.12. (13.12.)					

Hinweise: Hinausgeschobene Fälligkeitstage durch Sonnabend, Sonntag oder Feiertage haben wir bereits vermerkt; ebenfalls den Tag des Ablaufs der Zahlungs-Schonfrist in Fettdruck neben dem Steuertermin. **Anmerkungen:** 1) Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde. 2) Gilt nicht für USt. 3) Dauerfristverlängerung um einen Monat möglich.

Die 3-Tages-Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet. Bei Hingabe von Schecks soll nach dem Jahressteuergesetz 2007 die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als bewirkt gelten!

Freie Verpflegung als Sachbezug

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV) ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Die zum 01.01.2010 festgesetzten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	215,00	7,17
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- und Abendessen je	84,00	2,80

AWT HORWATH NEWSLETTER - BEILAGE - Fortsetzung

Wichtige Termine, Beitragsgrenzen und Sachbezugswerte in 2010

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen freier Wohnung und freier Unterkunft:

Freie Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

Freie Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Für das Jahr 2010 gelten folgende in der Tabelle aufgeführten Sachbezugswerte:

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Deutschland gesamt	204,00	6,80

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 01.01.2010

Ab 01.01.2010 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2010 jährlich €	2009 jährlich €	2010 monatlich €	2009 monatlich €	2010 täglich €	2009 täglich €
Alte Bundesländer						
Krankenversicherung	45.000,00	44.100,00	3.750,00	3.675,00	125,00	122,50
Pflegeversicherung	45.000,00	44.100,00	3.750,00	3.675,00	125,00	122,50
Rentenversicherung	66.000,00	64.800,00	5.500,00	5.400,00	183,33	180,00
Arbeitslosenversicherung	66.000,00	64.800,00	5.500,00	5.400,00	183,33	180,00
Neue Bundesländer						
Krankenversicherung	45.000,00	44.100,00	3.750,00	3.675,00	125,00	122,50
Pflegeversicherung	45.000,00	44.100,00	3.750,00	3.675,00	125,00	122,50
Rentenversicherung	55.800,00	54.600,00	4.650,00	4.550,00	155,00	151,67
Arbeitslosenversicherung	55.800,00	54.600,00	4.650,00	4.550,00	155,00	151,67

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 49.950 €.

Für die am 31.12.2002 in einer privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 45.000 €.

Hinweis: Der Beitragssatz in der Ren-

tenversicherung bleibt bei 19,9 %, der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung beträgt bis Ende Juni 2010 2,8 % und wird dann auf 3,0 % erhöht.